

Neue Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen

Stand: Januar 2020

Nach langer Diskussion und Verhandlung ist die Neuregelung der Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen beschlossen und auch schon im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mit der Verordnung 2019/2033 und der Richtlinie 2019/2034 sind die neuen Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen beschlossen.

Die gute Nachricht vorweg: Für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen gibt es Ausnahmegesetze und im Ergebnis wird sich nicht allzu viel ändern. Dafür haben der VuV und wir uns stark gemacht und es ist sehr erfreulich, dass diese Bemühungen erfolgreich waren. Diese Ausnahme ist aber an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft und es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Institute diese Ausnahme unbedingt beachten, weil ansonsten die sehr aufwändigen und komplizierten Eigenmittelunterlegungsvorschriften gelten. Erlauben Sie mir daher, etwas auszuholen und die Systematik darzustellen:

Die neuen Eigenmittelunterlegungsregeln richten sich nach den sogenannten „K-Faktoren“. Sie beschreiben Kapitalanforderungen für Risiken, die von dem Institut im Hinblick auf Kunden, Märkte und die Firma eingegangen werden. Man verabschiedet die starren Eigenmittelunterlegungsvorschriften und will eine risikoadäquate Eigenmittelunterlegung schaffen. Dabei wird zwischen Kundenrisiken, Marktrisiken und Firmenrisiken unterschieden.

Die Kundenrisiken richten sich nach den AUM (assets under management), den CMH (client money held), den ASA (assets safeguarded and administered) und dem COH (client orders handled). Diese Werte müssen ermittelt und mit einem sogenannten K-Faktor multipliziert werden. Die Eigenmittelanforderung richtet sich dann nach der Formel:

$K\text{-AUM} + K\text{-CMH} + K\text{-ASA} + K\text{-COH}$.

Die K-Faktoren liegen relativ niedrig, z. B. der K-Faktor für die assets under management liegt lediglich bei 0,02 % und ist damit weit von den ursprünglich einmal angedachten 0,1 % entfernt. Mit dem jetzigen Faktor ist für jede Milliarde assets under management lediglich ein Betrag von 200.000,00 Euro Eigenmittel aufzubringen.

Dazu kommen Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf Handelsbuchpositionen, wenn ein Institut für eigene Rechnung handelt. Diese berechnen sich nach den Vorschriften der CRR, das heißt nach Basel 3, wie für Kreditinstitute. Dabei müssen die Nettopositionsrisiken mit Eigenmitteln unterlegt werden, das heißt der Wert, der im Handelsbuch einer Wertpapierfirma geführten Geschäfte. Für die kleineren vermögensverwaltenden Institute wird das nicht relevant sein, weil sie kein Handelsbuch führen und nicht auf eigenen Namen Wertpapierpositionen eingehen, um mit diesen zu spekulieren. In diese Kategorie fällt auch der sogenannte geleistete Einschuss CMG (clearing margin given), das heißt der geforderte Einschuss eines

Clearingmitglieds oder einer zentralen Gegenpartei, wenn Geschäfte für eigene Rechnung des Instituts über ein Clearingmitglied oder eine zentrale Gegenpartei erfolgen würden. Auch das setzt jedoch wieder Wertpapiergeschäfte auf eigene Rechnung voraus, was die allermeisten vermögensverwaltenden Institute nicht durchführen.

Als letztes kommen noch die Eigenmittelunterlegungen für die Ausfallrisiken hinzu. Das sind das Handelsgegenparteiausfallrisiko TCD (trading counterparty default) und der tägliche Handelsstrom DTF (daily trading flow) und umfasst den Wert der täglichen Geschäfte, die ein Institut im Handel für eigene Rechnung oder im eigenen Namen abschließt. Dazu kommt noch das Konzentrationsrisiko CON (concentration risk), das heißt die Risikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe. Auch diese Positionen sind mit einem K-Faktor zu multiplizieren, dann zu addieren und mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Das System ist relativ kompliziert, sicher hätte man das einfacher machen können. Vor allem da nun die K-Faktoren reduziert werden und jeweils zu geringen Eigenmittelunterlegungsbeträgen führen, wäre es auch möglich gewesen, Pauschalbeträge zu definieren, denn die Schwierigkeiten liegen aus meiner Sicht weniger in der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen, sondern in ihrer Messung. Diese setzt genaue und ausgeklügelte IT-Systeme voraus.

Entscheidend ist daher die Ausnahmenvorschrift für die kleineren Institute in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung 2019/2033. Für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen berechnen sich die Eigenmittel an Hand der fixen Gemeinkosten und den Mindestkapitalanforderungen. Das Mindestkapital beträgt für Wertpapierfirmen, die keine Kundengelder oder -wertpapiere halten dürfen, 75.000,00 Euro (Art. 11 Abs. 1b i. V. m. Art. 14 VO 2019/2033 i. V. m. Art. 9 Abs. 2 VO 2019/2034).

Gleichzeitig müssen mindestens ein Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres mit Eigenmitteln unterlegt werden (Art. 11 Abs. 1a i. V. m. Art. 13 Abs. 1 VO 2019/2033). Damit bleibt es bei der auch bis jetzt schon angewandten Systematik, wonach für die Eigenmittelunterlegung mindestens ein Viertel der laufenden Kosten des Vorjahres unterlegt werden müssen, und zwar wie sie sich aus dem letzten Jahresabschluss ergeben.

Diese Ausnahme und Erleichterung gilt aber nur, wenn das Institut eine kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma ist. Dafür gelten nach Art. 12 der VO 2019/2033 folgende Voraussetzungen:

- die assets under management müssen unter 1,2 Mrd. Euro liegen,
- die bearbeiteten Kundenaufträge COH (client orders handled) betragen pro Tag weniger als
- 100 Mio. Euro für Kassageschäfte und weniger als 1 Mrd. Euro für Derivate,
- das Institut verwahrt keine Vermögenswerte, das heißt der ASA (assets safeguarded and administered) ist gleich Null,
- das Institut hält keine Kundengelder, das heißt der CMH (client money held) ist gleich Null,
- der tägliche Handelsstrom DTF (daily trading flow), d. h. der Wert der Geschäfte, die eine Wertpapierfirma für eigene Rechnung oder bei Auftragsausführung für Kunden im eigenen Namen abschließt, ist gleich Null,
- das Institut führt keine Handelsbuch und erbringt keine Handelsbuchgeschäfte und der

- geleis-
- tete Einschuss CMG (clearing margin given) für Geschäfte über Clearingmitglieder oder
- zentrale Gegenparteien ist jeweils gleich Null,
- das vom Institut eingegangene Handelsgegenparteiausfallrisiko TCD (trading counterparty-
- default) im Handelsbuch ist gleich Null,
- die bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme der Wertpapierfirma beträgt weniger als
- 100 Mio. Euro,
- die jährlichen Gesamteinkünfte aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten
- Betragen weniger als 30 Mio. Euro.

Von entscheidender Bedeutung ist daher, dass Institute keine eigenen Handelstätigkeiten auf eigene Rechnung entfalten und kein Handelsbuch führen. Dann sind die oben beschriebenen Werte für den ASA, den CMH, den DTF, den NRP/CMG und den TCD immer Null.

Dazu wird es erforderlich sein, im Orga-Handbuch klare und präzise Anweisungen zu definieren. Wir werden das in der nächsten Auflage berücksichtigen und Ihnen entsprechende Muster vorstellen.

Wenn man diese Vorgaben berücksichtigt und die Regelung für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nutzen kann, geht der Kelch der sehr komplizierten und aufwendigen Eigenmittelunterlegungsvorschriften an den Instituten vorbei.

Die Neuregelungen gelten ab 26.07.2021, das heißt es bleibt noch ausreichend Zeit, die Auswirkungen zu studieren und entsprechende Regelungen im Jahr 2020 in das Orga-Handbuch zu implementieren. Befassen muss man sich aber auf jeden Fall damit, den die Nutzung der Ausnahme wird man Wirtschaftsprüfern und Aufsichtsbehörden erläutern und belegen müssen.

Ihr
Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt